

# Der wettbewerbskonforme Händler- und Werkstattvertrag



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt (Zürich | New York)  
patrick.krauskopf@zhaw.ch | 19. März 2015

## Gutachten Kfz-Verträge

- I. Weshalb ein Gutachten zu Kfz-Verträgen?
- II. Aufbau des Gutachtens
- III. Effekte des Kfz-Regulatives in der Schweiz
- IV. Abhängigkeiten in den Verträgen
- V. Kartellrechtswidrige Vertragsklauseln
- VI. Kartellrechtskonforme Musterverträge

# I. Weshalb ein Gutachten zu Kfz-Verträgen?

## Hintergrund

- Grosses Verhandlungsmachtgefälle zwischen (i) Generalimporteuren sowie (ii) Händlern und Werkstätten
- Die asymmetrische Kräfteverteilung schlägt auf die Verträge durch, u.a. als Beschränkung der unternehmerischen Freiheit
- Konsequenz: Erhebliche Schäden für Wettbewerb und Wettbewerber

## Gutachten

- Analyse von wettbewerbsschädlichen Klauseln in Kfz-Verträgen
- Entwicklung und Erläuterung kartellrechtskonformer Vertragsmuster für Händler und Werkstattverträge

# II. Aufbau des Gutachtens

## Inhaltsübersicht

- Auftrag und Methodik
- Rechtsrahmen
  - Kartellgesetz (KG, SR 251)
  - Kfz-Bekanntmachung und Kfz-Erläuterungen
- Geschäftsbeziehungen
- Analyse bestehender Verträge auf Klauseln, die
  - erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten (Art. 5 KG)
  - einen Missbrauch von Marktmacht darstellen oder erlauben (Art. 7 KG)
- Musterverträge
  - Kfz-Händler
  - Kfz-Service (inkl. Ersatzteilhandel)

Die positiven Auswirkungen der Regulierung des Kfz-Marktes durch die WEKO wurden mehrfach nachgewiesen.

- **Wettbewerbsförderung.** Die Regeln der Kfz-Bekanntmachung haben den Wettbewerb auf Handels- und Werkstattstufe nachhaltig gefördert (Gutachten „Marktstruktur 2002-2008“; Gutachten „Marktstruktur 2008-2011“, Gutachten „Wettbewerbssituation im Schweizer Automobilgewerbe, Berichtsjahre 2011-2014“)
- **Effizienzsteigerung.** Die gewonnene unternehmerische Freiheit der Händler führt zu volkswirtschaftlichen Effizienzsteigerungen (Gutachten „Effizienzgewinne 2013“)

- **Konsumentenwohlfahrt.** Die Regeln der Kfz-Bekanntmachung haben auch die Konsumentenwohlfahrt erwiesenermassen signifikant erhöht (Gutachten „Konsumentenwohlfahrt 2012“)
- **Abhängigkeiten.** Nichtsdestotrotz besteht ökonomische und rechtliche Evidenz, dass ein bedeutender Teil der Schweizer Generalimporteure gegenüber ihren Vertragspartnern über eine marktbeherrschende Stellung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG verfügen (Gutachten „Abhängigkeitsverhältnissen im Kfz-Gewerbe“, 2014)

### Hersteller und Generalimporteure

- Nur wenige Kfz-Hersteller (sog. „oligopolistische“ Marktstruktur)
- Keine Hersteller in der Schweiz ansässig
  - Schweizer Markt wird durch unabhängige Generalimporteure (Regel) oder Tochtergesellschaften der Hersteller (Ausnahme) bewirtschaftet
  - Einzelne Generalimporteure vertreten gleich mehrere bekannte Marken (insb. amag, Emil Frey)
- Rund 30% Marktanteil des grössten Generalimporteurs

### Händler und Werkstätten

- Im Bereich Verkauf („Sales“) und Reparatur („Aftersales“) herrscht eine sog. „atomistische“ Marktstruktur (rund 10`000 KMU)
- Keines dieser Unternehmen verfügt über Marktmacht, welche auch nur ansatzweise an diejenige der Hersteller herankommt
- Händler und Werkstätten, die nur eine einzige Marke führen oder sich auf Servicearbeiten für eine einzige Marke spezialisiert haben, befinden sich oftmals in einer sog. wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Generalimporteur
- Der Abbruch der Geschäftsbeziehung durch den Generalimporteur gefährdet oftmals die Existenz eines Betriebes

### Analyse von 17 Kfz-Verträgen im Rahmen des Gutachtens

- 9 Händlerverträge
- 7 Werkstattverträge
- 1 Kombiniertes Vertrag

### Kartellrechtswidrige Klauseln erscheinen in zwei Formen:

- Klausel als „unzulässige Wettbewerbsabrede“ (Art. 5 KG)
  - Wenige bussgeldbehaftete Verstöße (Art. 5 Abs. 4 i.V.m. Art 49a KG)
  - Häufiger nicht-bussgeldbehaftete Verstöße (Art. 5 Abs. 1KG)
- Klausel als „Marktmachtmissbrauch“ (Art. 7 KG)
  - Direkter Missbrauch
  - Indirekter Missbrauch

### Beispiel „unzulässige Wettbewerbsabrede“ (Art. 5 KG)

*„Der HÄNDLER verpflichtet sich, den Vertrieb von Motorfahrzeugen anderer Hersteller nicht ohne vorgängige schriftlicher Zustimmung des LIEFERANTEN aufzunehmen. Der HÄNDLER wird dem LIEFERANTEN die Absicht zur Aufnahme des Vertriebs von Motorfahrzeugen anderer Hersteller wenigstens 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme per Einschreiben mitteilen.“*

Nach Art. 5 KG i.V.m. Ziff. 16 Kfz-Bekanntmachung darf das Recht auf Mehrmarkenvertrieb weder mittelbar noch unmittelbar beschränkt werden; der Zustimmungsvorbehalt erlaubt jederzeit eine direkte Beschränkung.

### Beispiel „Marktmachtmissbrauch“ (Art. 7 KG)

*„Der LIEFERANT und der HÄNDLER legen bis zum [Datum] jedes Jahres gemeinsam die Gesamtzahl und Arten der neuen MOTORFAHRZEUGE fest, welche der HÄNDLER im nächsten Jahr verkaufen wird. Falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Einigung erzielt werden kann, werden die Gesamtzahl und die Art der vom HÄNDLER zu verkaufenden MOTORFAHRZEUGE vom LIEFERANTEN bestimmt.“*

Art. 7 Abs. 2 lit. c KG verbietet den Missbrauch von Marktmacht über unangemessene Geschäftsbedingungen; bei gegebenen Voraussetzungen ist die einseitige Durchsetzung von Jahreszielen als unangemessene und missbräuchliche Geschäftsbedingung zu betrachten.

## VI. Kartellrechtskonforme Musterverträge

### Musterverträge und Kommentierung

- Erstmals werden für das Schweizer Kfz-Gewerbe in einem Gutachten Muster für Handels- und Serviceverträge erarbeitet
- Die Kommentierung der Klauseln erleichtern dem Rechtsanwender – neben Generalimporteuren, Händlern und Werkstattbetreibern insb. Behörden und Gerichten – eine wettbewerbskonforme Auslegung

### Kartellrechtskonformität

- Die Verträge stimmen mit den Vorgaben von Art. 5 KG bzw. der Kfz-Bekanntmachung überein
- Die einzelnen Klauseln stellen angemessene Geschäftsbedingungen i.S.v. Art. 7 KG dar

### Beispiel „Verkaufsstandorte 1“ | Ziff. 14 lit. d Kfz-Bekanntmachung

*„Der HÄNDLER verpflichtet sich dazu, den LIEFERANTEN über die Einrichtung zusätzlicher VERKAUFSSTANDORTE spätestens 3 Monate vor der Inbetriebnahme schriftlich zu informieren, damit dem LIEFERANTEN und dem HÄNDLER ausreichend Zeit bleibt, die Erfüllung der HÄNDLER-Standards an den neuen VERKAUFSSTANDORTEN sicherzustellen.“*

Die Klausel ist kartellrechtskonform, weil das Recht des Händlers zur Errichtung zusätzlicher Verkaufs- oder Auslieferungsstandorte nicht beschränkt wird, zum Beispiel durch einen im alleinigen Ermessen des Generalimporteurs stehenden Zustimmungsvorbehalt.

### Beispiel „Verkaufsstandorte 2“ | Ziff. 14 lit. d Kfz-Bekanntmachung

*„Der HÄNDLER verpflichtet sich, zusätzliche VERKAUFSSTANDORTE nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des LIEFERANTEN zu errichten. Der LIEFERANT darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund, verweigern, insbesondere wegen der offensichtliche Nichterfüllung der Zulassungskriterien am zusätzlichen Verkaufsstandort.“*

Die Klausel ist kartellrechtskonform, weil die Möglichkeit zur Verweigerung der Zustimmung auf kartellrechtlich zulässige Gründe, insbesondere das Nichteinhalten der Zulassungskriterien, eingeschränkt wird. Das Recht auf zusätzliche Verkaufsstandorte ist damit gewahrt.

### Beispiel „Mehrmarkenvertrieb 1“ | Ziff. 16 Kfz-Bekanntmachung

*„Der HÄNDLER wird dem LIEFERANTEN die Aufnahme des Vertriebs einer konkurrierenden Marke unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitteilen, um den Parteien ausreichend Gelegenheit einzuräumen, die Erfüllung der HÄNDLERSTANDARDS vor dem Hintergrund der Aufnahme der Geschäftstätigkeit für die konkurrierende Marke sicherzustellen.“*

Kartellrechtskonformität besteht, weil die Klausel keine unmittelbare Beschränkungen des Rechts auf Mehrmarkenvertrieb enthält, was beispielsweise bei einem im alleinigen Ermessen des Generalimporteurs stehenden Zustimmungsvorbehalt der Fall wäre.

### Beispiel „Mehrmarkenvertrieb 2“ | Ziff. 16 Kfz-Bekanntmachung

*„Der HÄNDLER wird MOTORFAHRZEUGE und ZUBEHÖR in klar separierten, exklusiv der Marke des LIEFERANTEN gewidmeten Bereichen seiner Ausstellungsäumlichkeiten ausstellen, bewerben und vertreiben.“*

Kartellrechtskonformität besteht, weil die Klausel keine mittelbare Beschränkungen des Rechts auf Mehrmarkenvertrieb durch überhöhte Anforderungen an die betriebsräumliche Ausgestaltung, wie zum Beispiel getrennte Ausstellungsräume, enthält.



**Beispiel „Mehrmarkenvertrieb 3“ | Ziff. 16 Kfz-Bekanntmachung**

*„Der HÄNDLER wird eine ausreichende Anzahl qualifizierter, technischer und kaufmännischer Mitarbeiter auf eigene Kosten beschäftigen. Der HÄNDLER verpflichtet sich, für eine angemessene betriebsinterne sowie externe Weiterbildung und Zertifizierung seiner Mitarbeiter zu sorgen und seine Mitarbeiter an die vom LIEFERANTEN vorgegebenen Schulungen zu entsenden.*

Die Klausel über das Personal ist deshalb mit Bezug auf das Recht zum Mehrmarkenvertrieb kartellrechtskonform, weil keine Vorgaben zu markenspezifischem Personal und somit keine mittelbare Beschränkung des Mehrmarkenbetriebs enthalten ist.

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Building Competence. Crossing Borders.